

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 5. Juli

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufbewahrung der Dienstiegel.

Bei einem Standesamt ist von dem Arbeitsplatz des Standesbeamten das Dienstiegel entwendet worden. Nach Lage der Sache wird angenommen, daß das Siegel von einer fremden Person in Abwesenheit des Standesbeamten gestohlen worden ist. Dieser Fall gibt dem Senat Veranlassung, auf die strengste Beachtung der über die Aufbewahrung der Dienst-Siegel erlassenen Vorschriften hinzuweisen. Diese Vorschriften gehen dahin, daß der ein Dienstiegel führende Beamte für sichere Unterbringung des Siegels Sorge zu tragen hat und daß das Dienstiegel nicht nur beim Verlassen des Dienstzimmers unter Verschluss zu bringen ist, sondern auch während der Zeit der Benutzung stets so sorgfältig aufzubewahren ist, daß ein Diebstahl oder Mißbrauch von einer andern Person unmöglich gemacht wird.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, diese Bestimmungen gewissenhaft zu beachten.

Tiegenhof, den 2. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Verbot der Bajazzo-Automate.

Nachdem die Erste Strafkammer des Landgerichts in Danzig als Berufungsinanz in einer Strafsache entschieden hat, daß die Bajazzo-automate als Glücksspielautomate gelten, werden hiermit sämtliche Bajazzoautomate als solche verboten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, auf dieses Verbot hinzuweisen, für seine Durchführung zu sorgen und jeden Übertretungsfall zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 28. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Namhaftmachung von Pflegestellen.

Bei der Unterbringung von Pflegekindern in Privatpflegestellen mangelt es oft an geeigneten Pflegestellen.

Um einen Überblick über vorhandene Pflegestellen zu gewinnen, werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, in der Gemeinde durch entsprechende Bekanntgabe Nachfrage zu halten, ob Familien vorhanden, die gewillt sind, Pflegekinder aufzunehmen. Eine Nachweisung darüber ist uns alsdann mit nachstehenden Angaben bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen:

1. Name, Stand und Wohnort
2. Wie groß ist die Wohnung?
3. Sind eigene Kinder vorhanden und in welchem Alter?
4. Befindet sich bereits 1 Pflegekind in der Pflegestelle?
5. Können mehrere oder nur 1 Kind aufgenommen werden?
6. Welcher Betrag wird an Pflegegeld monatlich beansprucht?
7. Befanden sich bereits früher Pflegekinder in der Pflegestelle?
8. Welcher Konfession gehört die Stelle an?

Tiegenhof, den 25. Juni 1929.

Kreisjugendamt, Amtsvormundschaft.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Die Bezirkshebamme Frau Mende in Fürstenau ist in der Zeit vom 10. Juli bis 10. August 1929 verreist und wird in dieser Zeit von der freipraktizierenden Hebamme Frau Jacobsen in Kalendorf vertreten.

Tiegenhof, den 26. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nachruf.

Am 27. Juni 1929 verstarb nach langer Krankheit unser Vorstandsmitglied, der Gutsbesitzer

Herr Johannes Bergmann
in Warnau.

Der Verstorbene gehörte seit 1920 dem Vorstand der Kasse als Vertreter der Arbeitgeber an. Er hat in den vielen Jahren stets in vorbildlicher Weise die Interessen der Kasse wahrgenommen und sich durch seine ruhige und sachliche Art allgemeine Achtung erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Neuteich, den 1. Juli 1929.

**Der Vorstand
der Landkrankenkasse
f. d. Kreis Gr. Werder.**

Preiskowski, Vorsitzender.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
Erhebung eines Zuschlages zur Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 1. Juli 1929 an.

A. Steuerabzugsverfahren.

Auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes vom 18. Juni 1929 treten vom 1. Juli 1929 ab im Steuerabzugsverfahren folgende Änderungen ein:

1. Der Steuersatz beträgt nicht mehr 10 v. H., sondern 10,3 v. H.
2. Bei dem Steuersatz von 10,3% ergeben sich naturgemäß ungerade Beträge. Zum Ausgleich ist daher fortan die bisher vorgeschriebene Abrundung in der Weise abgeändert, daß Beträge bis zu 2 $\frac{1}{2}$ P fortfallen, über 2 $\frac{1}{2}$ P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden. Zur Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 10,3 v. H. dient die im Staatsanzeiger abgedruckte Hilfstabelle, aus der die Höhe von Steuer und

Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung nach Ziffer 2 für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.

- 3. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 1. Juli 1929 geleisteten Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Juli 1929 erfolgt.
- 4. Bei Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:
für die Lohnwochen, in die der 1. Juli 1929 fällt, ist, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Juli beginnt, noch der alte Steuersatz (10% ohne Zuschlag) anzuwenden.

B. Einkommen- und Körperschaftsteuer = Vorauszahlungen.

Der Zuschlag ist erstmalig von den am 15. August 1929 fälligen Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen zu entrichten. Die genaue Höhe der Vorauszahlungen einschließlich des Zuschlages wird den Steuerpflichtigen durch die demnächst zur Versendung gelangenden Steuerbescheide 1928/1929 mitgeteilt. Bis zur Zustellung dieses Bescheides sind die Vorauszahlungen in der bisher festgesetzten Höhe zu leisten.

F. I. C. 1236/29 I.

Danzig, den 28. Juni 1929.

Steueramt I.

Steueramt II.

Steuere dauernd
 † **Gift** †
 auf meinem Lande.
E. Krüger, Kalthof.
 Stadtfelderweg 1.

Zahlungsbefehle
 vorrätig.
Pech & Richter, Neuteich.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24